

2/4

- Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (BBl 2017 2381);
- Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 (BBl 2017 2393).

Die dritte Vorlage kommt nur zur Abstimmung, wenn das gegen diese Vorlage ergriffene Referendum zustande kommt. Der Beschluss des Bundesrats steht somit unter Vorbehalt. Die Referendumsfrist läuft am 6. Juli 2017 ab.

2. Die Vorbereitungen und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung richten sich nach den Vorschriften des Bundes. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
3. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.
4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Mitte August in üblicher Weise zuhanden der Politischen Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
5. Mitteilung an:
  - Zustellung extern
    - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (elektronisch durch RK)
    - Sekretariat VTG (elektronisch durch RK)
    - VRSG (elektronisch durch RK)
  - Zustellung intern
    - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
    - Personalamt
    - BLDZ
    - Regierungskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
    - Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber

